

Studien- und Prüfungsordnung HS21/22 und FS22 – Umgang mit der Corona Pandemie

Stand: 29. September 2021

Beschluss der Hochschulleitung vom 13. Juli 2021

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage und Zweck

Der Bundesrat hat am Samstag, 26. Juni 2021 weitgehende Öffnungsschritte beschlossen.

Am 9. September 2021 hat der Bundesrat zudem den Kantonen und Hochschulen ermöglicht, ab 13. September 2021 eine Zertifikatspflicht für den Studienbetrieb auf Bachelor- und Masterstufe einzuführen.

Im Juni 2021 hat die Taskforce Corona der HfH gemeinsam mit den Studiengangleitungen entschieden, das Herbstsemester 2021 unter Berücksichtigung der geltenden Schutzmassnahmen Distanz, Maske und Hygiene zu planen. Zu Beginn des Semesters HS21/22 hat sie entschieden, die Zertifikatspflicht nicht einzuführen und stattdessen die bisherige Planung beizubehalten. Je nach Entwicklung kann die Einführung der Zertifikatspflicht jederzeit beschlossen werden.

Die Planung des Studien- und Prüfungsbetriebs bleibt somit weiterhin erschwert. Daher hat die Hochschulleitung beschlossen, die Geltung der besonderen Regelungen zum Studium (Studien- und Prüfungsordnung FS 2021– Umgang mit der Corona Pandemie) zu verlängern.

Die Hochschule sorgt weiterhin für einen angemessenen Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden und Studierenden und sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür, dass Studierende ihr Studium wie geplant fortsetzen und das Studienjahr 2021/2022 abschliessen können.

Die Studierenden werden gebeten, sich regelmässig auf der Webseite über die aktuelle Lage an der HfH zu informieren: <https://www.hfh.ch/top-themen/coronavirus>

Gestützt auf § 3 der Rahmenordnung für die Studiengänge der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik vom 20. Juni 2018 erlässt die Hochschulleitung daher die vorliegenden Regelungen zum Studium für das Herbstsemester 2021 sowie das Frühlingsemester 2022. Diese regeln den Umgang mit der Corona-Pandemie im Lehrbetrieb und berücksichtigen die aktuell weiterhin instabile und unklare Lage.

1.2 Geltung und Vorrang

Die vorliegenden Regelungen gelten für Lehrveranstaltungen sowie die dazu gehörenden Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika, welche im Herbstsemester 2021 und im Frühlingsemester 2022 sowie den anschliessenden Prüfungsphasen absolviert werden. Sie gehen anderslautenden Bestimmungen vor.

2 Lehre sowie Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika

Wo eine reguläre Durchführung von Studienangeboten sowie der damit verbundenen Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika nicht möglich oder erschwert ist, ordnet die Studiengangsleitung zweckdienliche Alternativen an. Die Studiengangsleitung achtet darauf, dass Kompetenzerwerb und -überprüfung gemäss den Vorgaben der jeweiligen regulären Studien- und Prüfungsordnungen (StuPO) gewährleistet bleiben und informiert die Studierenden in geeigneter Form über die geänderte Durchführung von Leistungsnachweisen, Prüfungen und Praktika.

2.1 Wiederholung von Leistungsnachweisen, Prüfungen und Praktika

Nichtbestandene Leistungsnachweise, Prüfungen und Praktika gelten als Fehlversuche.

Allfällige Wiederholungen von Prüfungen und Praktika, die im Herbstsemester 21/22, dem Frühlingsemesters 22 sowie den anschliessenden Prüfungsphasen nicht bestanden werden, erfolgen gemäss den Vorgaben der jeweils massgebenden StuPO bzw. gemäss den im Zeitpunkt der

Wiederholung geltenden Regelungen und Durchführungsformen. Die Studiengangsleitung entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Wiederholung.

2.2 Bestimmung der maximalen Studiendauer

Das Herbstsemester 21/22 sowie das Frühjahrssemester 22 werden für die Bestimmung der maximalen Studiendauer berücksichtigt.

3 Übrige Bestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Der vorliegende Erlass tritt am 13. Juli 2021 in Kraft und gilt ab dem Herbstsemester 2021/2022.

3.2 Sonderfälle

Die Rektorin entscheidet in Fällen, die von der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Erlassen der Hochschule nicht oder nicht ausreichend geregelt werden.